

JAHRESRECHNUNG

zum
31. Dezember 2021

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V.
Marie-Curie-Straße 3
50321 Brühl

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	2
2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	3
3. Anlagen	9
Jahresrechnung vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	10
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021	13
Bescheinigung	14
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	15

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., 50321 Brühl

1. Auftrag

Der

**Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V.,
Brühl**

- nachfolgend auch kurz "BVGSD e.V." genannt -

beauftragte uns, die Jahresrechnung - bestehend aus Erfolgsrechnung und Inventar - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 aus den von uns geführten Aufzeichnungen und den uns vorgelegten Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Monat September 2022 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Sonstige betriebliche Einnahmen

a) Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		67.050,00	EUR
	2021	2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Mitgliedsbeiträge	66.050,00	55.821,82	
Sonstige Erträge unregelmäßig	<u>1.000,00</u>	<u>0,01</u>	
	<u>67.050,00</u>	<u>55.821,83</u>	
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		67.050,00	EUR

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Personalausgaben

a) Löhne und Gehälter		4.886,01	EUR
	2021	2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Forderung gegenüber Bundesagentur	-1.259,30	1.259,30	
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.038,31	-1.203,67	
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	902,27	-902,27	
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.088,83	-1.088,83	
Löhne und Gehälter	807,45	1.214,16	
Gehälter	4.151,81	21.945,82	
Krankengeldzuschüsse	-450,00	0,00	
Zuschüsse Agenturen für Arbeit	<u>-1.393,36</u>	<u>-1.259,30</u>	
	<u>4.886,01</u>	<u>19.965,21</u>	

Die Personalkosten wurden mit den Aufwendungen laut der Lohnbuchhaltung für das Jahr 2021 abgestimmt.

b) Soziale Abgaben	1.474,10	EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.304,66	4.572,54
Umlagen Sozialversicherung	107,89	608,74
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>61,55</u>	<u>51,81</u>
	<u>1.474,10</u>	<u>5.233,09</u>
2. Absetzung für Abnutzung (AfA)		
a) AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter		3.992,00
		EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abschreibung immaterielle VermG	<u>3.992,00</u>	<u>3.992,00</u>
	<u>3.992,00</u>	<u>3.992,00</u>
b) AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter		644,00
		EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>644,00</u>	<u>644,00</u>
	<u>644,00</u>	<u>644,00</u>
3. Sonstige betriebliche Ausgaben		
a) Raum- und sonstige Grundstücksausgaben (ohne häusliches Arbeitszimmer)		
aa) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke		5.636,96
		EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	<u>5.636,96</u>	<u>5.264,40</u>
	<u>5.636,96</u>	<u>5.264,40</u>

Es wurden Mieten für ein Büro in Brühl sowie für einen Arbeitsraum in Köln gezahlt.

ab) Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)		0,00 EUR
	2021 EUR	2020 EUR
Strom, Wasser, Heizungskosten	<u>0,00</u>	<u>2.310,79</u>
	<u>0,00</u>	<u>2.310,79</u>
 b) Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen		 0,00 EUR
	2021 EUR	2020 EUR
Beiträge	0,00	1.000,00
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>0,00</u>	<u>57,60</u>
	<u>0,00</u>	<u>1.057,60</u>
 c) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen		
ca) Ausgaben für Werbung		16.675,86 EUR
	2021 EUR	2020 EUR
Werbe- und Informationskosten	16.675,86	4.150,59
Aufmerksamkeiten	0,00	18,00
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	<u>0,00</u>	<u>243,94</u>
	<u>16.675,86</u>	<u>4.412,53</u>
 Bei den Werbe- und Informationskosten handelt sich im Wesentlichen um Aufwendungen für Werbematerialien sowie um Aufwendungen für die Zertifizierung von Mitgliedern.		
 cb) Ausgaben für Geschenke		 0,00 EUR
	2021 EUR	2020 EUR
Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	<u>0,00</u>	<u>100,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>100,00</u>

cc) Ausgaben für Bewirtung		129,10 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Bewirtungskosten	90,37	0,00
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>38,73</u>	<u>0,00</u>
	<u>129,10</u>	<u>0,00</u>
 cd) Reisekosten Unternehmer		 944,00 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Reisekosten Verbandsmitglieder	<u>944,00</u>	<u>704,59</u>
	<u>944,00</u>	<u>704,59</u>
 ce) Reisekosten Arbeitnehmer		 0,00 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>0,00</u>	<u>138,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>138,00</u>
 d) Ausgaben für Telekommunikation		 309,49 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Telefon	<u>309,49</u>	<u>396,17</u>
	<u>309,49</u>	<u>396,17</u>

e) Laufende EDV-Kosten	1.334,52	EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wartungskosten für Hard- und Software	<u>1.334,52</u>	<u>1.583,07</u>
	<u>1.334,52</u>	<u>1.583,07</u>

Es handelt sich um Aufwendungen für das Betreiben und die Pflege des Internetauftritts.

f) Ausgaben für Arbeitsmittel	235,20	EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Porto	174,70	227,93
Bürobedarf	60,50	77,87
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	<u>0,00</u>	<u>74,38</u>
	<u>235,20</u>	<u>380,18</u>

g) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	8.854,63	EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rechts- und Beratungskosten (Rechtsanwalt)	5.824,73	5.640,00
Lohnbuchführungskosten	1.221,10	966,54
Abschluss- und Prüfungskosten	<u>1.808,80</u>	<u>1.892,10</u>
	<u>8.854,63</u>	<u>8.498,64</u>

h) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben	375,57	EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>375,57</u>	<u>379,76</u>
	<u>375,57</u>	<u>379,76</u>

**4. Zinsen und andere
Finanzausgaben**

a) Übrige Schuldzinsen		0,00	EUR
	2021		2020
	EUR		EUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>0,18</u>
	<u>0,00</u>		<u>0,18</u>

SUMME BETRIEBSAUSGABEN **45.491,44** EUR

C. BETRIEBLICHER GEWINN **21.558,56** EUR

	2021		2020
	EUR		EUR
BETRIEBLICHER GEWINN	<u>21.558,56</u>		<u>761,62</u>
	<u>21.558,56</u>		<u>761,62</u>

3. Anlagen

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., 50321 Brühl

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
Sonstige betriebliche Einnahmen			
Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		67.050,00	55.821,83
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		67.050,00	55.821,83
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalausgaben			
a) Löhne und Gehälter	4.886,01		19.965,21
b) Soziale Abgaben	<u>1.474,10</u>	6.360,11	5.233,09
2. Absetzung für Abnutzung (AfA)			
a) AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter	3.992,00		3.992,00
b) AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter	<u>644,00</u>	4.636,00	644,00
3. Sonstige betriebliche Ausgaben			
a) Raum- und sonstige Grundstücksausgaben (ohne häusliches Arbeitszimmer)			
aa) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	5.636,96		5.264,40
ab) Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	0,00		2.310,79
b) Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versi- cherungen	0,00		1.057,60
c) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen			
ca) Ausgaben für Werbung	16.675,86		4.412,53
cb) Ausgaben für Geschenke	0,00		100,00
cc) Ausgaben für Bewirtung	129,10		0,00
cd) Reisekosten Unternehmer	944,00		704,59
ce) Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		138,00
d) Ausgaben für Telekommunikation	309,49		396,17
e) Laufende EDV-Kosten	1.334,52		1.583,07
f) Ausgaben für Arbeitsmittel	235,20		380,18
g) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	8.854,63		8.498,64
h) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben	375,57		379,76
Übertrag	34.495,33	56.053,89	761,80

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., 50321 Brühl

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	34.495,33	56.053,89	761,80
4. Zinsen und andere Finanzausgaben			
Übrige Schuldzinsen	<u>0,00</u>	34.495,33	0,18
		_____	_____
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		45.491,44	55.060,21
		_____	_____
C. BETRIEBLICHER GEWINN		21.558,56	761,62
		=====	=====

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., 50321 Brühl

Ergänzende Angaben

Die Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Erfolgsrechnung wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen abgeleitet.

Die Aufstellung erfolgte als Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG.

Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Zum 31. Dezember 2021 bestanden Verbindlichkeiten aus Personalkosten.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V. Berufsverband, 50321 Brühl

	Buchwert 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.558,80	0,00	0,00	0,00	3.992,00	0,00	3.566,80
Sachanlagen	1.023,00	0,00	0,00	0,00	644,00	0,00	379,00
Summe Anlagevermögen	8.581,80	0,00	0,00	0,00	4.636,00	0,00	3.945,80

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., 50321 Brühl

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende Jahresrechnung - bestehend aus Erfolgsrechnung und Inventar - des Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V., Brühl, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher (Finanzbuchhaltung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und des Inventars nach den deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

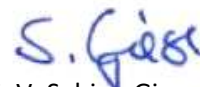
Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bonn, den 29. September 2022

Freudenhammer, Maas & Partner mbB



Markus Freudenhammer
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



i. V. Sabine Giese
Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 1. Mai 2020

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 EUR (in Worten: zehn Millionen EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. §. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
 3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV) Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.
Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (7) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerbersaters.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.